

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

N^o 96.

Dresden, am 18. März.

1837.

Ein und funfzigste öffentliche Sitzung der
I. Kammer, am 4. März 1837.

(Beschluß.)

Berathung des Berichts der I. Deputation, den Gesetzentwurf wegen
der Actienvereine betr. — Allgemeine Debatte. —

(Fortsetzung der Rede des Königl. Commissair v. Wietersheim). Ich will nicht verkennen, daß die Bestimmung, daß nicht bestätigte Vereine nach den Grundsätzen des Sozietätsvertrags behandelt werden sollen, an und für sich etwas Erschreckendes und dem allgemeinen Rechtsbegriffe Widerstrebendes hat. Man versetze sich in die Lage der Mitglieder solcher Vereine, und wer der hohen Versammlung ist nicht Mitglied des einen oder andern solchen Vereines, wenn dieser auch nur für gesellige Zwecke bestimmt sein sollte! Man denke sich den Fall, daß es möglich wäre, daß auf den Grund der solidarischen Verpflichtung ein Mitglied eines solchen Vereines, wenn es auch niemals in diesem Vereine eine Karte angerührt hat, von dem Kartensfabrikant angehalten werden könnte, für sämtliche in dem Vereine verbrauchten Karten Zahlung zu leisten, oder daß der, der niemals in dem Vereine Bier getrunken hat, angehalten würde, alles Bier zu bezahlen, was die Gesellschaft im ganzen Jahre consumirte. Diese Besorgniß ist aber nur scheinbar, und ich erlaube mir zu bemerken, daß die I. S. des Gesetzes, um welche es sich hier handelt, um deswillen nicht unzweckmäßig ist, weil sie erstens in materieller Hinsicht mit der Gesetzgebung anderer Länder vollkommen übereinstimmt. Der geehrte Referent hat selbst auf die Römische Gesetzgebung Bezug genommen; ich habe mit großem Interesse die Stellen gelesen, und sie geben einen neuen Beweis von der hohen praktischen Weisheit und dem politischen Takt der Römischen Gesetzgebung. Es wäre zu weitläufig, das mitzutheilen; es kommt aber darauf hinaus, daß die Societates, die Collegia nicht anders erlaubt waren, als daß sie durch Gesetze, Senatusconsulta oder Kaiserliche Constitutionen ausdrücklich Erlaubniß erhalten hätten, in welchem Falle solche alsdann wie eine universitas, wie Korporationen behandelt wurden. In allen neuern Handelsgesetzgebungen, vorzüglich in der Französischen, welche in einem großen Theile Deutschlands diesseit und jenseit des Rheins, und in der ihm nachgebildeten Spanischen hat man folgenden Grundsatz aufgestellt. Man stellt zuerst den Begriff der bekannten Handelsgesellschaften fest, und diese werden lediglich nach dem Sozietätsvertrag behandelt. Dann stellt man den Begriff der anonymen Gesellschaft auf, welche nichts Anderes als ein Ac-

tiensverein ist, bei welchem die Actien au porteur lauten. Von diesen anonymen Gesellschaften stellt das Französische Handelsgesetzbuch die Bestimmung auf, daß sie nicht erlaubt sind, wenn der Staat sie nicht bestätigt. Sie existiren nicht, elles n'existent, que par l'autorisation du Roi, sagt das Französische Gesetzbuch. Mit dieser Bestimmung kommt das Englische im Wesentlichen überein. Ich habe mir zwar davon keine genaue Kenntniß verschaffen können, ich habe aber gefunden, daß alle und jede Actienvereine der Bestätigung durch eine Parlaments-Bill bedürfen, und dasselbe ist der Fall in dem freien Amerika, wenigstens bei Banken auf Actien; sie bedürfen einer Inkorporationsakte der Legislatur der betreffenden Staaten. Ich kann auch daran nicht zweifeln, weil die Amerikanische Gesetzgebung der Englischen nachgebildet ist. Wie es mit den nicht bestätigten Actienvereinen in England und Frankreich gehalten wird, darüber ist Nichts gesagt; man muß voraussetzen, daß sie nicht vorkommen; ich muß aber den nachgeschlagenen Werken gemäß vermuthen, daß, wenn sie vorkommen, sie nach den Grundsätzen des Sozietätsvertrags beurtheilt werden würden. Sie sehen also, meine hochverehrtesten Herren, hieraus, daß der Grundsatz, welchen man hier aufgestellt hat, keineswegs mit andern Gesetzgebungen in Widerspruch ist. Er gewährt auch unstreitig den großen Vortheil, daß er etwas Festes, Klares und Bestimmtes hinsetzt. Die Regierung hat gesagt: Actienvereine bedürfen der Bestätigung, sind sie nicht bestätigt, so werden sie nach den Grundsätzen des Gesellschaftsvertrags bestimmt. Das ist ganz bestimmt, daß es bei bestätigten nach dem vorliegenden Gesetze geht, und die Bestimmung wegen der nicht bestätigten geht aus der allgemeinen Gesetzgebung hervor. Nun könnte es scheinen, als ob es bedenklich wäre, diese Vereine, wenn sie sich nicht bestätigen lassen wollten, nach den Grundsätzen des Gesellschaftsvertrags zu behandeln. Aber ich erlaube mir zu bemerken, daß alle Vereine, welche im Lande bestehen, in zwei Kategorien zerfallen. Erstens sind es solche, welche größere Gewerunternehmungen beabsichtigen, und die sich auf eine große Anzahl von Theilhabern erstrecken. Diese Vereine können, wenn auch vorliegendes Gesetz nicht gegeben worden wäre, ohne Bestätigung der Staatsregierung nicht bestehen, sie bedürfen dieser Bestätigung, weil sie die Rechte einer moralischen Person nicht entbehren können, sie bedürfen sie auch um ihres eignen Credits willen. Daß ihr Credit erhöht wird, wenn die Statuten der Staatsregierung vorgelegen haben, wenn sie ausdrücklich anerkannt worden sind, unterliegt keinem Zweifel. Deshalb haben alle Actienvereine, welche in neuester Zeit im Lande zusammengetreten sind, auch ehe das Gesetz vor-